

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Henner Schmidt (FDP)**

vom 09. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2021)

zum Thema:

Werden Wildtiere auch in Berlin für Tierversuche abgegeben?

und **Antwort** vom 31. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2021)

Herrn Abgeordneten Henner Schmidt (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27 575

vom 9. Mai 2021

über Werden Wildtiere auch in Berlin für Tierversuche abgegeben?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, dass dem NABU in Baden-Württemberg vorgeworfen wird, ihm anvertraute Krähen an ein Tierversuchslabor abgegeben zu haben? Wie bewertet der Senat diesen Vorgang?

Zu 1.: Dem Senat ist dieses Thema lediglich aus den Medien bekannt. Ohne Kenntnis der genauen Sachlage ist dem Senat eine Bewertung des Vorganges nicht möglich.

2. Wie versucht der Senat, ähnliche Vorgänge (also die Weitergabe von lebenden Tieren für Tierversuche) in Berlin auszuschließen?

Zu 2.: Die Beschaffung von Versuchstieren wie auch die Weitergabe bzw. Wiederverwendung von Tieren bzw. Versuchstieren in Tierversuchsvorhaben ist rechtlich geregelt.

Alle Tierversuche müssen bei der für die Erlaubniserteilung und Überwachung zuständigen Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes (TierSchG) beantragt bzw. angezeigt werden. Dabei sind gemäß § 31 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) unter anderem genaue Angaben zur Herkunft der Tiere zu machen.

Gemäß § 19 Abs. 1 TierSchVersV dürfen Wirbeltiere und Kopffüßer in Tierversuchen nur verwendet werden, wenn sie für einen solchen Zweck gezüchtet worden sind. Die zuständige Behörde kann, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist, Ausnahmen hiervon genehmigen, wenn wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass die Verwendung von anderen als nach Satz 1 gezüchteten Tieren erforderlich ist.

Weiterhin dürfen aus der Natur entnommene Tiere in Tierversuchen grundsätzlich nicht verwendet werden (§ 20 Abs. 1 TierSchVersV). Die zuständige Behörde kann Ausnahmen hiervon nur genehmigen, wenn der Zweck des Versuchs nicht durch die Verwendung anderer Tiere erreicht werden kann.

Die Verwendung von Tieren, die nicht für Versuchszwecke gezüchtet wurden und die aus der Natur entnommen wurden, ist also nur im gut begründeten Einzelfall nach eingehender Prüfung durch die Behörde und mit einer Ausnahmegenehmigung zulässig.

Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gemäß § 18 TierSchG ordnungswidrigkeitsrechtliche Verfahren eröffnet.

3. Welche Abgabestellen für Wildtiere von Verbänden und Initiativen existieren derzeit in Berlin?
Bitte um Benennung des Namens/ Orts und der Art der Tiere, die aufgenommen werden

Zu 3.: Eine Übersicht der Abgabestellen für Wildtiere von Verbänden und Initiativen findet sich auf der Webseite der obersten Naturschutzbehörde des Landes Berlin, der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz:

<https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/hilflose-wildtiere/>.

Diese dort genannten Einrichtungen nehmen im Land Berlin hilflos und verletzt aufgefundene Wildtiere auf, um sie zu rehabilitieren und nach Möglichkeit wieder in die freie Natur zu entlassen (Auswilderung). Zusätzlich gibt es Vereine, Tierarztpraxen sowie Einzelpersonen, bei denen hilfsbedürftige und verletzte Wildtiere aufgenommen werden. Eine staatliche Auffangstation für hilflose Wildtiere gibt es im Land Berlin bisher nicht.

4. Wie und durch welche Behörden werden Abgabestellen für Wildtiere von Verbänden und Initiativen in Berlin überwacht und/ oder genehmigt?

Zu 4.: Die beiden für Wildvögel zuständigen Einrichtungen Wildvogelstation des NABU, Landesverband Berlin e.V. (nachfolgend „NABU“) und Avian Vogelschutz-Verein e.V. (nachfolgend „Avian“) wurden vor Ort von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz kontrolliert. Außerdem besteht anlassbezogen ein Kontakt zu diesen Einrichtungen.

5. Wie und durch wen werden bei diesen Stellen die Arbeit und die Qualifikationen der Betreiber überprüft?

Zu 5.: Die Qualifikation der beiden für Wildvögel zuständigen Einrichtungen NABU und Avian wurden von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz durch Kontrollen vor Ort und Gespräche überprüft.

6. Gab es in den letzten 5 Jahren Überprüfungen solcher Stellen, wenn ja mit welchen Ergebnissen?

Zu 6.: Die Überprüfung der beiden für Wildvögel zuständigen Einrichtungen NABU und Avian und deren Buchführung erbrachte das Ergebnis, dass der NABU im aktuellsten vorliegenden Jahr 2020 298 hilflose Wildvögel aufgenommen hat (ohne junge Stockenten, die in der Regel am gleichen Tag ausgesetzt werden). Von diesen wurden 211 direkt ausgewildert, 47 zur Auswilderung an andere Einrichtungen bzw. Personen übergeben, 29 waren gestorben, und 11 befanden sich zum Jahresende noch in den Volieren. Avian hat im gleichen Zeitraum 85 Wildvögel versorgt, überwiegend Ringeltauben, aber auch diverse andere Arten. 68 von diesen wurden ausgewildert, 17 starben oder wurden eingeschläfert. Die Zahlen für andere Jahre des abgefragten Zeitraumes sind vergleichbar.

7. a) Welche Abgabestellen für Wildtiere von Verbänden und Initiativen erhalten vom Land und den Bezirken finanzielle Zuschüsse?

b) wenn möglich bitte auch Aufschlüsselung zur jeweiligen Höhe der Zuschüsse.

Zu 7. a) und b): NABU und Avian erhalten für die Bürgerberatung und für den Umgang mit hilflosen Wildtieren den Ersatz eines Teiles ihrer Aufwendungen durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz. Für die Wildvogelstation werden dem NABU derzeit € 131.900 im Jahr erstattet, bei Avian sind dies € 7.000.

8. Gab es in den letzten Jahren Strafanzeigen oder Anzeigen wegen Verstößen gegen den Tierschutz gegen Abgabestellen für Wildtiere von Verbänden und Initiativen? Wenn ja: Gegen welche Abgabestellen und mit welchem Inhalt?

Zu 8.: Dem Senat sind keine Anzeigen gegen die beiden Einrichtungen NABU und Avian bekannt.

9. Sind dem Senat oder den Bezirksämtern in den letzten 5 Jahren Fälle bekannt geworden, in denen Abgabestellen für Wildtiere von Verbänden und Initiativen lebende oder tote Tiere an staatliche Einrichtungen wie Museen, Forschungsinstituten, Universitäten weitergegeben haben?
Wenn ja, um welche und wie viele Tiere handelte es sich jeweils und von welcher Stelle wurden sie an welche Einrichtung zu welchem Zweck weitergegeben? (wenn möglich bitte Aufschlüsselung)

Zu 9.: Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz als oberste Naturschutzbehörde des Landes Berlin hat entschieden, dass tot aufgefundene Wildtiere (analog hilflos aufgefundene und dann gestorbene) nach Möglichkeit dem Naturkundemuseum Berlin zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft nicht nur die (wenigen) über die vorgenannten Stationen an das Museum weitergeleiteten Exemplare, sondern alle im Land Berlin gefundenen (und noch verwertbaren) Wildtierkadaver. Über die Anzahl dieser Exemplare liegt dem Senat keine Erkenntnis vor. Sollte das Naturkundemuseum kein Interesse haben, weil z. B. ausreichend Exemplare der Art in der Sammlung enthalten sind, können diese Exemplare auch für andere Zwecke der Forschung und Lehre verwendet werden, z. B. für Schulen oder Waldschulen. Hierfür werden beispielsweise äußerlich unversehrte Anprallopfer an Glasfassaden verwendet. Bei Exemplaren streng geschützter Arten ist hierfür eine Ausnahmezulassung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz erforderlich. Von diesen Anträgen wurden in den letzten Jahren ein bis ca. vier Fälle pro Jahr bearbeitet. Im Übrigen werden nicht benötigte gestorbene Wildtiere in den Pflegestationen fachgerecht entsorgt.

Berlin, den 31. Mai 2021

In Vertretung
Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung